



# Konsolidierter Gesamtabchluss des Landkreises Nienburg/Weser



## Grundlagen

- Was ist der Gesamtabchluss?

Im Gesamtabchluss wird die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kernverwaltung des Landkreises Nienburg/Weser und seiner ausgegliederten Aufgabenträger dargestellt.

Er entspricht einem Konzernabschluss in der Privatwirtschaft.

- Was bedeutet Konsolidierung?

Konsolidierung ist das Zusammenfassen des Einzelabschlusses der Kreisverwaltung mit denen der ausgegliederten Aufgabenträger zu einem einzigen Abschluss unter Bereinigung (Herausrechnung) interner Leistungsbeziehungen.



## Grundlagen

### Welchen Nutzen bringt der Gesamtabchluss?

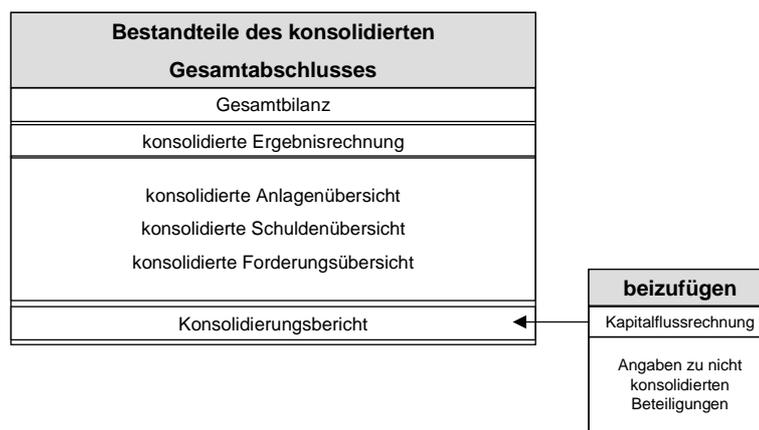
Der Gesamtabchluss dient dem Kreistag und dem Landrat zur Information über die wirtschaftliche Lage der gesamten Kreisverwaltung.

Durch den Gesamtabchluss wird die finanzielle und wirtschaftliche Situation der gesamten Kreisverwaltung transparent und vergleichbar mit anderen Kommunen.

Diese Informationen können bei der Gesamtsteuerung der Kreisverwaltung und ihrer ausgegliederten Aufgabenträger sowie der Betrachtung von Prozessen und Strukturen helfen.



## Aufbau





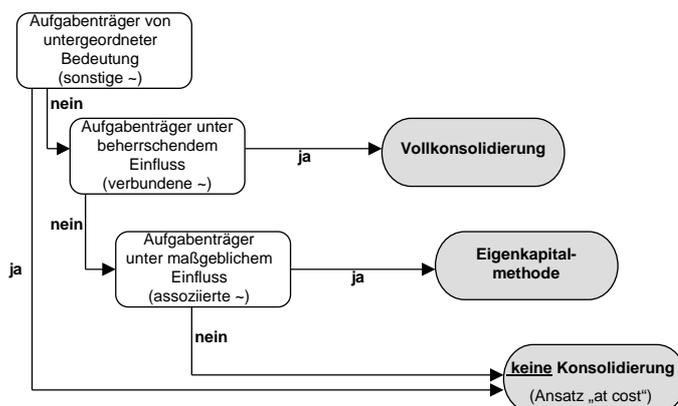
## Verfahren

1. Konsolidierungskreis festlegen
  - beherrschender Einfluss = Vollkonsolidierung
  - maßgeblicher Einfluss = Eigenkapitalmethode
  - ansonsten zum Anschaffungs- bzw. Herstellungswert
2. Vereinheitlichung der einzubeziehenden Einzelabschlüsse
3. Bildung eines Summenabschlusses aus den Einzelabschlüssen
4. Konsolidierung
5. Konsolidierter Gesamtabschluss



## Verfahren

### Festlegen des Konsolidierungskreises (Prüfschema)





## Recht

- Spätestens zum Stichtag 31.12.2012 - **IST** - ein konsolidierter Gesamtabschluss zu erstellen. (§ 128 Abs. 4 NKomVG)
- Zeitliche Abfolge (§ 129 Abs. 1 S. 1 NKomVG)
  - Der Jahresabschluss ist innerhalb von drei Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen;
  - der konsolidierte Gesamtabschluss soll innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufgestellt werden.



## Begriffe

- **Vollkonsolidierung**

Hat die Kommune einen beherrschenden Einfluss auf den Aufgabenträger, ist mit der Vollkonsolidierung zu konsolidieren, d. h., die Vermögensgegenstände, Schulden, Rückstellungen, Rechnungsabgrenzungsposten, Ein- und Auszahlungen, Aufwendungen und Erträge werden unabhängig vom Grad der Beteiligung der Kommune in voller Höhe in den Gesamtabschluss übernommen. Dann sind die Verflechtungen zwischen Mutterkonzern und Töchterunternehmen zu bereinigen.
- **Eigenkapitalmethode**

Hat die Kommune einen maßgeblichen Einfluss auf den Aufgabenträger, ist nach der Eigenkapitalmethode zu konsolidieren. Das bedeutet im Unterschied zur Vollkonsolidierung, dass sich bei diesen Aufgabenträgern die Konsolidierung in der Gesamtbilanz nur auswirkt auf den Posten „Beteiligung an assoziierten Unternehmen“ und in der Gesamtergebnisrechnung nur auf die entsprechenden Erträge und Aufwendungen und ggf. Abschreibungen auf den Beteiligungsansatz.



## Begriffe

- **Aufgabenträger unter beherrschendem Einfluss**  
Ein Aufgabenträger steht grundsätzlich dann unter beherrschendem Einfluss der Kommune, wenn die Kommune mehr als 50% Kapitalbeteiligung hat (verbundene Aufgabenträger).
- **Aufgabenträger unter maßgeblichem Einfluss**  
Ein Aufgabenträger steht grundsätzlich dann unter maßgeblichem Einfluss der Kommune, wenn die Kommune mindestens 20% und nicht mehr als 50% Kapitalbeteiligung hat (assoziierte Aufgabenträger).
- **Aufgabenträger von untergeordneter Bedeutung**  
Aufgabenträger, die nicht unter beherrschendem oder maßgeblichem Einfluss stehen, das heißt, bei denen die Kapitalbeteiligung unter 20% liegt (sonstige Aufgabenträger) oder deren Abschlüsse für ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kommune von untergeordneter Bedeutung sind.  
Dementsprechend können bei Einzelfallbetrachtung auch Aufgabenträger, an denen die Kommune zu 20% oder mehr beteiligt ist, Aufgabenträger von untergeordneter Bedeutung sein.